

drucken

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ÄNDERUNGEN PHG UND LPVO

Sie nehmen für folgende CVP Kanton Zürich

Organisation an der
Vernehmlassung teil:

Folgende Stelle wurde für die Geschäftsstelle
Teilnahme an der
Vernehmlassung angeschrieben:

KONTAKTPERSON

Name und Vorname: Wydler Kathrin
Adresse: Steinackerweg 19, 8304 Wallisellen
Telefon: 079 440 69 94
E-Mail: katrina@wydler.info

AUSBILDUNG

1. Für die Ausbildung zur
Lehrtätigkeit im Kindergarten
wird von der Pädagogischen
Hochschule Zürich zukünftig
nur noch der Studiengang
«Kindergarten-Unterstufe
(KUst)» angeboten. Auf den
separaten Studiengang für den
Kindergarten wird verzichtet.

Sind Sie mit dieser Änderung
des Gesetzes über die
Pädagogische Hochschule
(PHG) einverstanden?

ja

Bemerkungen zu dieser Frage:

Ja, Es macht Sinn, dass der reine Kindergartenlehrgang aufgehoben wird und damit zukünftig alle Kindergarten-Lehrpersonen die gleiche Ausbildung erhalten und als Folge davon, die gleiche Anstellung. Die Anforderungen an eine Kiga-Lehrperson und Primarlehrperson sind gleich hoch. Auch wenn im Kindergarten die Beurteilung nicht durch Noten stattfindet, ist sie genau so anspruchsvoll. Gerade in diesem Bereich hat der Anspruch sehr zugenommen. So müssen auch Kindergärtnerinnen differenzierte Einschätzungen machen, Therapien und Abklärungen einleiten und entsprechende Berichte verfassen können. Dafür benötigen sie das gleiche Wissen in psychologischen, didaktischen und entwicklungstheoretischen Fragen. Mit der Integration von allen Kindern, und dies betrifft in hohem Masse den Kindergarten, haben sich diese Anforderungen nochmals verstärkt.

Unser duales Bildungssystem gewährleistet einen Zugang zum Studium über verschiedene Wege und nicht nur über das Gymnasium. Damit ist gewährleistet, dass praktisch veranlagte Personen diesen Beruf ebenfalls erlernen können.

In Anbetracht, dass im Moment ein beträchtlicher Lehrermangel im Kindergarten besteht, muss sicher bei dieser Umstellung daran gedacht werden, dass weiterhin genügend Lehrpersonen für den Kindergarten ausgebildet werden können trotz Wegfall des KUst Lehrganges.

LOHN

2. Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden.

Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

ja

Bemerkungen zu dieser Frage:

Ja, aber es sollte dem Grundsatz Folge geleistet werden, dass für gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn bezahlt werden muss. Deshalb muss für Lehrpersonen, welche nicht über die neue Ausbildung verfügen, eine pragmatische Übergangslösung gefunden werden. Unbedingt müssen dabei die Länge der Berufspraxis, die absolvierten Weiterbildungen im Berufsleben sowie die weiteren ausserschulischen Qualifikationen berücksichtigt werden. Ansonsten wird es nur schwer möglich sein, die dringend benötigten Kindergartenlehrpersonen bis zur Pensionierung im Berufsleben zu halten und alle jene, die eine Familienpause gemacht haben, zurück in den Beruf zu holen.

WEITERE ÄNDERUNGEN

3. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule

4. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen in der Lehrpersonalverordnung

Es ist begrüssenswert, dass die Entlohnung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht mehr vom Einsatzgebiet abhängig ist.